



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 11. März 2025 sa
Versandt am **12. MRZ. 2025**

Öffentlich

Rechtsetzung

Rückzug des Zusatzberichts und -antrags des Regierungsrats vom 17. Dezember 2024 betreffend Gesetz über Standortentwicklung (GSE) – Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer im Zusammenhang mit der OECD-Mindestbesteuerung

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 57 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1),

beschliesst:

1. Der Zusatzbericht und -antrag betreffend Gesetz über Standortentwicklung (GSE) – Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer im Zusammenhang mit der OECD-Mindestbesteuerung vom 17. Dezember 2024 (Vorlage Nr. 3834.3/3a – 17959) wird zurückgezogen.
2. Die Medienmitteilung gemäss Beilage 1 wird verabschiedet.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Kantonsrat
 - Ad-hoc Kommission Standortentwicklung (Kommissionspräsident Michael Arnold; arnold@fineac.ch)
 - Staatswirtschaftskommission (Kommissionssekretariat; peter.berchtold@zg.ch)
 - Alle Direktionen
 - Steuerverwaltung (internet.stv@zg.ch)
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)
 - Gemeindepräsidentenkonferenz (Präsident Walter Lipp; walter.lipp@baar.ch)
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch): Zum Versand an den Kantonsrat und zur Aufschaltung im Ratsinformationssystem des Kantonsrats (RIS KR)

Regierungsrat des Kantons Zug

Andreas Hostettler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

A. Am 17. Dezember 2024 hat der Regierungsrat in Ergänzung des Bericht und Antrags 22. Oktober 2024 zum Gesetz über Standortentwicklung (GSE; Vorlage Nr. 3834.1 - 17913) den Zusatzbericht und -antrag für eine thematisch verbundene (Fremd-)Änderung des Steuergesetzes (StG; 632.1) verabschiedet.

Dieser Vorschlag zur Änderung von § 66 des Steuergesetzes wurde notwendig, da grosse internationale Konzerne mit einem weltweiten Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro seit 2024 aufgrund der OECD-Mindestbesteuerung eine Gewinnsteuer von mindestens 15 Prozent zu entrichten hatten. Auf Bundesebene war angedacht, den bisherigen Verteilschlüssel von 75 Prozent für die Kantone und 25 Prozent für den Bund zu Ungunsten der Kantone und insbesondere des Kantons Zug zu ändern. Der Regierungsrat reagierte auf diese unerwartete Änderung der Spielregeln während des laufenden Prozesses, indem Unternehmensgewinne über 20 Millionen Franken neu mit einer zusätzlichen kantonalen Gewinnsteuer von 3 Prozent belastet werden sollten. Damit wahrte er die kantonalen Interessen und verhinderte, dass der Kanton Zug zum Spielball bundespolitischer Umverteilungspläne wurde.

B. Die Finanzkommission des Ständerats (FK-S) hat ihre ursprünglichen Pläne zur Neuverteilung der durch die OECD-Mindestbesteuerung generierten Mehreinnahmen teilweise zurückgezogen. Ursprünglich war vorgesehen, den Anteil des Bundes an diesen Geldern von 25 Prozent auf 50 Prozent zu erhöhen, um die Armeefinanzierung zu stärken. Dies stiess jedoch auf massiven Widerstand der Kantone, insbesondere von Zug und Luzern, da die Umverteilung zu Lasten dieser Kantone gegangen wäre. Auf Druck der Kantone wurde die entsprechende Motion nun fallengelassen, doch die Debatte ist nicht beendet. Stattdessen wurde ein Bericht in Auftrag gegeben, der mehrere Aspekte untersuchen soll.

C. Am 24. Februar 2025 hat die FK-S mittels Medienmitteilung informiert, dass die Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung verschiedene offene Fragen aufwerfe, die nach ihrer Ansicht sorgfältig geprüft werden müssten. Zu diesem Zweck habe sie einen Bericht in Auftrag gegeben, der insbesondere die Umsetzungsmodelle in den Kantonen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und OECD-Konformität untersuche. Zudem werde analysiert, welche Auswirkungen die neuen Regelungen auf den nationalen Finanzausgleich hätten und welche weiteren Aspekte im Zusammenhang mit dem Verteilschlüssel der Steuererträge von Bedeutung seien. Um die nötige Zeit für diese Abklärungen zu gewinnen, hat die Kommission entschieden, die Motion 24.4272 zur Aufstockung des Armeebudgets und dessen Gegenfinanzierung über die Periode 2025–2032 zurückzuziehen.

Der Bericht soll sich hauptsächlich folgenden drei Aspekten widmen:

1. Überblick über die Umsetzung der Mindestbesteuerung in den Kantonen mit Fokus Wirksamkeit für die von der OECD betroffenen Unternehmen und die OECD-Konformität der getroffenen Massnahmen.
2. Effekte auf den Finanzausgleich hinsichtlich der von den Kantonen entwickelten Modelle. Dabei ist auch die Ausgewogenheit zwischen Steueremehrträgen und höheren Einzahlungen in den Ressourcenausgleich zwischen Kantonen und Bund zu untersuchen.
3. Vertiefung verschiedener Themen im Zusammenhang mit dem Verteilschlüssel (u. a. neue Entwicklungen bei den Kantonen und beim Bund, Verbindlichkeit der Regelungen, Szenarien für die gesetzliche Umsetzung). Hier soll auch die Grundlage gelegt werden für den Dialog mit den Kantonen gemäss Brief der FDK vom 3. Februar 2025: «Die FDK ist bereit, die Diskussion um den Verteilschlüssel Bund/Kantone im steuer- und standortpolitischen Kontext des Gesetzgebungsverfahrens nochmals zu führen.»

D. Vor dem Hintergrund des Rückzugs der Motion 24.4272 zur Aufstockung des Armeebudgets und dessen Gegenfinanzierung über die Periode 2025–2032 durch die FK-S erübrigt sich

eine Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer im Zusammenhang mit der OECD-Mindestbesteuerung derzeit. Der Regierungsrat zieht daher den Zusatzbericht und -antrag vom 17. Dezember 2024 betreffend das Gesetz über Standortentwicklung (GSE) – Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer im Zusammenhang mit der OECD-Mindestbesteuerung – zurück.

E. Die jährlichen Mehrerträge für den Kanton Zug hätten sich durch die Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer im Vergleich zur ursprünglich vorgesehenen Regelung nach einer zweijährigen Übergangsphase ab dem Jahr 2028 voraussichtlich auf rund 110 Millionen Franken belaufen. Durch den Rückzug des Zusatzberichts und -antrags fallen diese zusätzlichen Mehrerträge weg. Das Total der Mehrerträge (netto) beläuft sich damit wieder auf rund 200 Millionen Franken pro Jahr. Bei dieser Ausgangslage kann auf die standardisierte Finanztafel verzichtet werden.

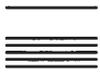
Da sich für die Gemeinden aufgrund der Anpassung von § 66 Abs. 1b StG nichts geändert hätte, ist das auch beim Rückzug des Antrags so. Sie sind weder an der Ergänzungssteuer des Bundes gemäss Art. 197 Ziff. 15 BV noch an der zusätzlichen kantonalen Gewinnsteuer gemäss § 66 Abs. 1b StG, welche im Ergebnis an die Stelle der Ergänzungssteuer des Bundes tritt, finanziell beteiligt.

F. Der Regierungsrat kann ein Kantonsratsgeschäft bis zum Eintretensbeschluss zurückziehen: § 57 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1). Da der Kantonsrat für das vorliegende Kantonsratsgeschäft erst die Kommissionsbestellung vorgenommen und da das Ratsplenum noch gar nicht auf das Geschäft eingetreten ist, kann der Regierungsrat die Vorlage voraussetzungslos mittels Mitteilung an den Kantonsrat zurückziehen.

G. Die Staatskanzlei schaltet diesen Beschluss im Ratsinformationssystem des Kantonsrats (RIS KR) auf.

Beilage:

- Beilage 1: Medienmitteilung



Per E-Mail

An die
akkreditierten Medien

Zug, 11. März 2025 loth
FD FDS 4.4 / 75 / 149266

MEDIENMITTEILUNG

Kanton Zug verzichtet auf eigene OECD-Zusatzsteuer

Nachdem die ständerätliche Finanzkommission ihre Motion zurückgezogen hat, mit der sie vornehmlich den Kantonen Luzern und Zug einen Drittel der OECD-Ergänzungssteuern entziehen wollte, verzichtet der Kanton Zug auf eine kantonale Zusatzsteuer. Davon profitiert die Bundeskasse massgeblich.

Die Finanzkommission des Ständerats (FK-S) hat ihre ursprünglichen Pläne zur Neuverteilung der durch die OECD-Mindestbesteuerung generierten Mehreinnahmen teilweise zurückgezogen. Ursprünglich sah sie vor, den Anteil des Bundes an diesen Geldern von 25 Prozent auf 50 Prozent zu erhöhen, um die Armeefinanzierung zu stärken. Dies stiess jedoch auf massiven Widerstand der Kantone, insbesondere von Zug und Luzern, da die Umverteilung zulasten dieser Kantone gegangen wäre. Auf Druck der Kantone wurde die entsprechende Motion nun fallengelassen.

Bekennnis zur eidgenössischen Solidarität

Der Regierungsrat sprach sich von Beginn weg dafür aus, den vom eidgenössischen Stimmvolk beschlossenen Verteilschlüssel 75:25 Prozent zu respektieren und auf eine eigenständige Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer zugunsten eines konstruktiven Beitrags zu einem guteidgenössischen Gemeinschaftswerk zu verzichten. Der Vertrauensbruch gegenüber den Stimmbürgern und den Kantonen durch die Motion veranlasste den Kanton Zug zur Planung einer Zusatzsteuer, um die Massnahmen zum Erhalt der Zuger und Schweizer Standortattraktivität finanzieren zu können. Vor dem Hintergrund des Rückzugs dieser Motion erübrigt sich diese derzeit. Der Regierungsrat zieht daher den Zusatzbericht und -antrag vom 17. Dezember 2024 betreffend das Gesetz über Standortentwicklung (GSE) – Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer im Zusammenhang mit der OECD-Mindestbesteuerung – zurück. Der Zuger Finanzdirektor Heinz Tännler betont: «Es war unsere Idee, den Bund mit 25 Prozent an den kantonalen Ergänzungssteuern zu beteiligen. Selbst als einige Kantone diese gesamtschweizerische Solidarität umgingen, hielten wir daran fest.» Als die ständerätliche Finanzkommission diesen Pakt

mit dem Stimmvolk aufbrechen wollte, musste der Kanton Zug seine Interessen schützen, wie Tännler weiter ausführt.

Zug verzichtet auf Mehrerträge

Die jährlichen Mehrerträge für den Kanton Zug hätten sich durch die kantonale Zusatzsteuer im Vergleich zur ursprünglich vorgesehenen Regelung voraussichtlich auf rund 110 Millionen Franken jährlich belaufen. Durch den Rückzug des Zusatzberichts und -antrags fallen diese zusätzlichen Mehrerträge weg. Das Total der Mehrerträge (netto) beläuft sich damit wieder auf rund 200 Millionen Franken pro Jahr. Regierungsrat Heinz Tännler begründet, weshalb Zug im Gegensatz zu anderen Kantonen auf die Mehreinnahmen verzichtet: «Nachdem die ursprünglichen Bedingungen wieder hergestellt sind, stehen wir zu unserem Wort und zur freundeidgenössischen Solidarität.»

Kontakt

Heinz Tännler, Regierungsrat

Tel +41 41 594 36 60, heinz.taennler@zg.ch